

Boss, Alfred

Research Report

Bundesagentur für Arbeit: Warum eine sofortige Beitragssatzsenkung geboten ist

Kiel Policy Brief, No. 114

Provided in Cooperation with:

Kiel Institute for the World Economy – Leibniz Center for Research on Global Economic Challenges

Suggested Citation: Boss, Alfred (2018) : Bundesagentur für Arbeit: Warum eine sofortige Beitragssatzsenkung geboten ist, Kiel Policy Brief, No. 114, Kiel Institute for the World Economy (IfW), Kiel

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/178223>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

KIEL POLICY BRIEF

Alfred Boss

Bundesagentur für Arbeit: Warum eine sofortige Beitragssatz- senkung geboten ist



Nr. 114 April 2018

- Der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung sollte umgehend von 3 auf 2,5 Prozent gesenkt werden – mit positiven Folgen für die Beschäftigung.
- Der Budgetsaldo der Bundesagentur für Arbeit war in den vergangenen fünf Jahren deutlich höher als in den Haushaltsplänen veranschlagt. Die Prognosefehler bei den Ausgaben waren wesentlich größer als die bei den Einnahmen.
- Der Überschuss ist zu einem großen Teil struktureller Art, nicht konjunkturbedingt.
- Die Verzinsung der Rücklagen der Bundesagentur für Arbeit (Ende 2017: 17,2 Mrd. Euro) wird im Jahr 2018 wohl 0 Prozent betragen.
- Die geplante Senkung des Beitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte ab Jahresbeginn 2019 kommt zu spät und ist zu gering.

ÜBERBLICK/OVERVIEW

- Der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung sollte umgehend von 3 auf 2,5 Prozent gesenkt werden – mit positiven Folgen für die Beschäftigung.
- Der Budgetsaldo der Bundesagentur für Arbeit war in den vergangenen fünf Jahren deutlich höher als in den Haushaltsplänen veranschlagt. Die Prognosefehler bei den Ausgaben waren wesentlich größer als die bei den Einnahmen.
- Der Überschuss ist zu einem großen Teil struktureller Art, nicht konjunkturbedingt.
- Die Verzinsung der Rücklagen der Bundesagentur für Arbeit (Ende 2017: 17,2 Mrd. Euro) wird im Jahr 2018 wohl 0 Prozent betragen.
- Die geplante Senkung des Beitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte ab Jahresbeginn 2019 kommt zu spät und ist zu gering.
- The rate of contributions to unemployment insurance should be reduced immediately from 3 to 2.5 percent. The increase of employment would be fostered.
- The budget balance of the German Federal Labor Agency was much higher than projected in the period 2013–2017. The forecast errors for the expenditures were much larger than those for the revenues.
- To a very large extent, the budget surplus is a structural one.
- The yield on the reserves of the German Federal Labor Agency (Euro 17.2 bn. at the end of 2017) probably will be 0 percent in 2018.
- The intended reduction of the rate beginning in 2019 is too small.

Schlüsselwörter: Arbeitslosenversicherung, Beitragssatzsenkung, Budgetüberschuss, Sozialversicherung

Alfred Boss

Elsa-Brandström-Str. 15
24119 Kronshagen
Tel.: +49-431-541632
E-Mail: alfred.boss@gmx.de



BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT: WARUM EINE SOFORTIGE BEITRAGSSATZSENKUNG GEBOTEN IST

von Alfred Boss

1 ÜBERSCHÜSSE HÖHER ALS ERWARTET

Die Bundesagentur für Arbeit hat im Jahr 2017 einen Überschuss in Höhe von fast 6 Mrd. Euro erzielt. Wesentlich dafür war die sehr günstige Arbeitsmarktentwicklung. Das Beitragsaufkommen nahm kräftig zu, die Ausgaben stiegen mäßig. Wie schon in den Jahren 2013 bis 2016 war der Budgetsaldo wesentlich höher als im Haushaltsplan veranschlagt (Tabelle 1). Die Einnahmen wichen in allen Jahren nur wenig von den Ansätzen in den Haushaltsplänen ab, die Ausgaben waren aber immer deutlich geringer als geplant.

Tabelle 1: Einnahmen, Ausgaben und Budgetsaldo der Bundesagentur für Arbeit 2013–2018 (Mrd. Euro)						
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Einnahmen						
Soll	32,55	33,44	35,02	36,41	37,44	38,95
Ist	32,64	33,73	35,16	36,35	37,82	.
Differenz	-0,09	-0,29	-0,14	0,06	-0,38	.
Ausgaben						
Soll	33,45	33,28	34,67	34,62	35,94	36,44
Ist	32,57	32,15	31,44	30,89	31,87	.
Differenz	0,88	1,13	3,23	3,73	4,07	.
Saldo						
Soll	-0,90	0,16	0,35	1,79	1,50	2,51
Ist	0,06	1,58	3,72	5,46	5,95	.
Differenz	-0,96	-1,42	-3,37	-3,67	-4,45	.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (Ifd. Jgg.); Bundesagentur für Arbeit (2016a: 3–4; 2016b: 1); Bundesagentur für Arbeit (2017a; 2017b); eigene Berechnungen.

2 PROGNOSEFEHLER BEI EINZELNEN EINNAHMEN- UND AUSGABENKATEGORIEN

Vergleichsweise gut waren die Prognosen der Bundesagentur für Arbeit für das Beitragsaufkommen. Der Prognosefehler für die Jahre 2013 bis 2017 betrug maximal 0,37 Mrd. Euro; das entspricht 1,1 Prozent des tatsächlichen Beitragsaufkommens im Jahr 2017 (Tabelle 2). Die

Prognosefehler bei den sonstigen Einnahmen haben – abgesehen vom Jahr 2017 – das umgekehrte Vorzeichen. Daher sind die Prognosefehler für die gesamten Einnahmen – außer im Jahr 2017 – noch kleiner als die für das Beitragsaufkommen.

Tabelle 2:
Einnahmen und Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit: Veranschlagte und tatsächliche Werte 2013–2017 (Mrd. Euro)

	2013	2014	2015	2016	2017
Einnahmen					
Beiträge					
Soll	27,47	28,37	29,79	31,00	32,13
Ist	27,59	28,71	29,94	31,19	32,50
Differenz	-0,12	-0,34	-0,15	-0,19	-0,37
Sonstige Einnahmen					
Soll	5,08	5,07	5,23	5,41	5,30
Ist	5,04	5,01	5,22	5,17	5,32
Differenz	0,04	0,06	0,01	0,24	-0,02
Ausgaben					
Kapitel 2					
Soll	3,58	3,31	3,31	3,69	4,00
Ist	2,12	2,29	2,34	2,99	2,93
Differenz	1,46	1,02	0,97	0,70	1,07
Kapitel 3					
Soll	7,10	6,34	6,28	5,87	5,90
Ist	6,52	5,94	5,55	5,11	5,07
Differenz	0,58	0,40	0,73	0,76	0,83
Kapitel 4					
Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit					
Soll	14,13	14,72	15,78	15,48	15,62
Ist	15,41	15,37	14,85	14,44	14,06
Differenz	-1,28	-0,65	0,93	1,04	1,56
Sonstige Ausgaben					
Soll	1,13	1,13	1,13	1,03	1,03
Ist	1,04	0,82	0,77	0,71	0,82
Differenz	0,09	0,31	0,36	0,32	0,21
Kapitel 5					
Soll	5,41	5,48	5,79	5,93	6,72
Ist	5,35	5,49	5,60	5,31	6,44
Differenz	0,06	-0,01	0,19	0,62	0,28
Kapitel 6					
Soll	2,11	2,30	2,39	2,62	2,67
Ist	2,14	2,24	2,33	2,32	2,54
Differenz	-0,03	0,06	0,06	0,30	0,13

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (Ifd. Jgg.); Bundesagentur für Arbeit (2016a: 3–4; 2016b: 1); Bundesagentur für Arbeit (2017a; 2017b); eigene Berechnungen.

Bei den Ausgaben werden die Prognosefehler bei den einzelnen Kapiteln der Haushaltspläne analysiert. Quantitativ bedeutsame Ausgabentitel in den einzelnen Kapiteln der Haushalte der Bundesagentur für Arbeit sind

- in Kapitel 2: Eingliederungszuschüsse, Förderung der beruflichen Weiterbildung und Gründungszuschüsse,

- in Kapitel 3: Förderung der Berufsausbildung, Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Kurzarbeitergeld, Transferleistungen, Förderung ganzjähriger Beschäftigung,
- in Kapitel 4: Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld,
- in Kapitel 5: Personalausgaben und übrige Verwaltungsausgaben,
- in Kapitel 6: Personalausgaben für Kernaufgaben gemäß dem Sozialgesetzbuch II.

Die Prognosefehler bei den Ausgaben gemäß Kapitel 2 sind groß. Sie belaufen sich auf bis zu 69 Prozent der tatsächlichen Ausgaben. Die Prognosefehler bei den Ausgaben gemäß Kapitel 3 betragen 0,4 bis 0,8 Mrd. Euro; dies entspricht bis zu 16 Prozent der tatsächlichen Ausgaben. Die bei weitem wichtigste Ausgabenkategorie in Kapitel 4 ist das Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit. Die betreffenden Ausgaben in den Jahren 2013 und 2014 wurden unterschätzt, die in den Jahren 2015 bis 2017 überschätzt. Die Prognosefehler belaufen sich – absolut gesehen – auf bis zu 1,56 Mrd. Euro im Jahr 2017; dies entspricht 11 Prozent der tatsächlichen Aufwendungen für das Arbeitslosengeld. Die Ausgaben gemäß den Kapiteln 5 und 6 wurden in allen Jahren relativ gut prognostiziert.

Für die drastische Unterschätzung der Budgetsalden in den Jahren 2015 bis 2017 (3,37 Mrd. Euro, 3,67 Mrd. Euro und 4,45 Mrd. Euro) sind vor allem die Überschätzung der Ausgaben für das Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und die Überschätzung der Ausgaben gemäß den Kapiteln 2 und 3 bedeutsam.

3 EINNAHMEN UND AUSGABEN DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT – EINE PROGNOSE

3.1 DIE EINNAHMENSEITE

Im Folgenden wird eine Prognose für die Finanzsituation der Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2018 und 2019 vorgelegt. Der Prognose liegt neben den relevanten institutionellen Regelungen die Konjunkturprognose des Instituts für Weltwirtschaft vom 20. März 2018 zugrunde (Ademmer et al. 2018a). Es wird erwartet, dass die Beschäftigtenzahl im Jahr 2018 weiter – und zwar um 1,6 Prozent – zunehmen wird und dass der Lohn je Beschäftigten um 3,3 Prozent steigen wird. Für die Lohnsumme bedeutet dies eine Zunahme um 5,0 Prozent (Tabelle 3). Für das Jahr 2019 wird mit einem Anstieg der Lohnsumme um 4,9 Prozent gerechnet.

Die Beitragseinnahmen der Bundesagentur für Arbeit dürften im Jahr 2018 bei einem Beitragssatz von 3 Prozent um 5,2 Prozent und damit etwas stärker als die Lohnsumme zunehmen (Tabelle 4).¹ Mit Wirkung ab Beginn des Jahres 2019 wird der Beitragssatz

¹ Die beitragspflichtigen Löhne bzw. Lohnbestandteile nehmen stärker zu als die nichtbeitragspflichtigen Löhne (z.B. die Gehälter von Beamten und Richtern) bzw. Lohnbestandteile (z.B. Teile des Lohns oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze) und damit stärker als die Lohnsumme insgesamt.

vermutlich von 3,0 auf 2,7 Prozent gesenkt werden. Der Koalitionsvertrag beinhaltet eine Reduktion um 0,3 Prozentpunkte, enthält aber keine Angabe zum Zeitpunkt, in dem sie in Kraft treten soll (Koalitionsvertrag 2018: 54). Die Beitragseinnahmen werden bei einem Beitragssatz von 2,7 Prozent insoweit trotz höherer Lohnsumme deutlich sinken.

Tabelle 3:
Beschäftigte, Bruttolohn je Beschäftigten und Lohnsumme (Inländerkonzept) 2013–2019 (Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018*	2019*
Beschäftigte	0,9	1,1	1,1	1,5	1,7	1,6	1,3
Bruttolohn je Beschäftigten	2,1	2,8	2,8	2,4	2,7	3,3	3,6
Lohnsumme	3,0	3,9	4,0	4,0	4,5	5,0	4,9

*Prognosewerte.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2018: 11, 14, 16); Ademmer et al. (2018a: 30, 36); eigene Berechnungen.

Tabelle 4:
Einnahmen und Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit 2013–2019 (Mrd. Euro)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018*	2019*
Beiträge	27,59	28,71	29,94	31,19	32,50	34,20	32,20
Verwaltungskostenerstattung SGB II	2,68	2,82	2,96	3,03	3,31	3,37	3,44
Umlage für das Insolvenzgeld	1,22	1,30	1,33	1,11	0,88	0,61	0,64
Winterbeschäftigungsumlage	0,33	0,35	0,36	0,37	0,38	0,39	0,40
Sonstige Einnahmen	0,82	0,54	0,57	0,65	0,74	0,67	0,68
Einnahmen	32,64	33,72	35,16	36,35	37,82	39,24	37,36
Arbeitslosengeld ^a	15,41	15,37	14,85	14,44	14,06	13,36	13,00
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	0,94	1,03	1,06	1,09	1,13	1,12	1,14
Konjunkturelles Kurzarbeitergeld	0,23	0,16	0,14	0,14	0,09	0,08	0,10
Insolvenzgeld	0,91	0,69	0,65	0,60	0,69	0,69	0,72
Gründungszuschuss	0,22	0,32	0,31	0,30	0,29	0,28	0,30
Förderung der beruflichen Weiterbildung	0,50	0,54	0,54	0,58	1,23 ^c	1,28 ^c	1,34 ^c
Eingliederungstitel ^b	1,39	1,44	1,49	2,12	1,41 ^c	1,43 ^c	1,46 ^c
Ausgaben gemäß Kapitel 5 ^d	5,35	5,49	5,60	5,31	6,44	7,95	6,15
Ausgaben gemäß Kapitel 6 ^e	2,14	2,24	2,33	2,32	2,54	2,65	2,76
Förderung der Altersteilzeit	1,38	1,10	0,68	0,18	0,04	0,01	0,00
Förderung der ganzjährigen Beschäftigung	0,40	0,28	0,32	0,33	0,36	0,34	0,36
Sonstige Ausgaben ^f	3,70	3,49	3,47	3,50	3,60	3,60	4,16 ^g
Ausgaben	32,57	32,15	31,44	30,89	31,87	32,79	31,49
Saldo	0,06	1,58	3,72	5,46	5,95	6,45	5,87

*Prognosewerte. — ^aOhne Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung. — ^bOhne Gründungszuschuss und ohne Ausgaben zur Förderung der beruflichen Weiterbildung. — ^cGeänderte Abgrenzung. — ^dInsbesondere Verwaltungsausgaben. — ^eVor allem Personalausgaben. — ^fAusgaben gemäß Kapitel 3 des Haushalts (ohne konjunkturelles Kurzarbeitergeld, ohne Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, ohne Ausgaben zur Förderung der Altersteilzeit und ohne Ausgaben zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung) zuzüglich Erstattungen an die gesetzliche Rentenversicherung und an die soziale Pflegeversicherung. — ^gEinschließlich 0,40 Mrd. Euro entsprechend den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (Ifd. Jgg.); eigene Berechnungen; eigene Prognose.

Hinzu kommt: Geringverdiener sollen gemäß dem Koalitionsvertrag weniger Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Zu diesem Zweck soll die Begünstigung der Midi-Jobs ausgeweitet werden. Die sogenannte Gleitzzone bei den Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitnehmer, in der die Belastung allmählich auf die „normale“ Belastung steigt, soll sich auf Bruttolöhne im Bereich 451 bis 1 300 Euro je Monat statt auf Bruttolöhne zwischen 451 und 850 Euro je Monat erstrecken (Handelsblatt 2018a: 5). Diese Regelung, von der angenommen wird, dass sie zu Beginn des Jahres 2019 in Kraft treten wird, bedeutet Mindereinnahmen in Höhe von 0,15 Mrd. Euro (zur Berechnung vgl. Anhang).

Der Satz der (von der relevanten Lohnsumme abhängigen) Insolvenzgeldumlage wurde zu Beginn des Jahres 2018 von 0,09 Prozent auf 0,06 Prozent verringert (Bundesrat 2017). Die Umlage wird im Jahr 2018 vermutlich zu Einnahmen in Höhe von 0,61 Mrd. Euro führen, im Jahr 2019 wird sie wohl 0,64 Mrd. Euro bringen.

Die vom Bund geleisteten Erstattungen von Verwaltungskosten (für den Bereich Grundversicherung für Arbeitsuchende gemäß dem Sozialgesetzbuch II) dürften in den Jahren 2018 und 2019 etwas langsamer als im Jahr 2017 steigen. Die restlichen Einnahmen, die u.a. aus der sog. Winterbeschäftigungsumlage und aus Verwaltungseinnahmen bestehen, werden sich im Jahr 2018 wohl auf rund 1,06 und im Jahr 2019 auf 1,08 Mrd. Euro belaufen. Die gesamten Einnahmen der Bundesagentur werden im Jahr 2018 wohl um rund 1,4 Mrd. Euro steigen; im Jahr 2019 werden sie deutlich sinken.

3.2 DIE AUSGABENSEITE

Die Ausgaben für das Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit werden im Jahr 2018 wohl 13,36 Mrd. Euro betragen. Bei steigender Beschäftigung wird für das Jahr 2018 mit einer Arbeitslosenzahl von 2,34 Millionen Personen gerechnet, nach 2,53 Millionen Personen im Jahr 2017 (Ademmer et al. 2018a: 30). Die Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld dürfte im Jahr 2018 um 8,3 Prozent sinken (Tabelle 5); das Arbeitslosengeld je Empfänger wird wohl um 3,7 Prozent zunehmen. Im Jahr 2019 werden die Ausgaben für das Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit wohl weiter – wenngleich abgeschwächt – sinken. Die Ausgaben für das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung haben in den vergangenen Jahren mäßig zugenommen. Im Jahr 2018 und im Jahr 2019 werden sie vermutlich nicht steigen. Die Summe aus den (im eigentlichen Sinne) konjunkturabhängigen Ausgaben (für das gesamte Arbeitslosengeld, für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld und für das Insolvenzgeld) wird im Jahr 2018 wohl um 4,5 und im Jahr 2019 um 1,9 Prozent abnehmen.

Die Ausgaben zur Förderung der beruflichen Weiterbildung dürften im Jahr 2018 und im Jahr 2019 aufgestockt werden. Demgegenüber werden die Aufwendungen für Gründungszuschüsse und die für die sonstigen unter den Eingliederungstiteln verbuchten Ausgaben in beiden Jahren kaum zunehmen. Die Förderung der Altersteilzeit wurde vor Jahren abgeschafft. Es werden aber noch Ausgaben aus früheren Zusagen fällig. Im Jahr 2019 dürften die Ausgaben, die im Jahr 2013 rund 1,38 Mrd. Euro betragen hatten, auf null sinken.

Die Verwaltungsausgaben (gemäß Kapitel 5) nahmen im Jahr 2017 wegen einer Sonderzuweisung an den Versorgungsfonds der Bundesagentur (0,70 Mrd. Euro) sehr stark zu (Bundesagentur für Arbeit 2016a: 4; 2016b: 1; 2016c). Sie werden im Jahr 2018 wegen einer wei-

teren Sonderzuweisung (2,00 Mrd. Euro) noch stärker steigen (Bundesagentur für Arbeit 2017b). Hier wird angenommen, dass im Jahr 2019 eine Sonderzuweisung nicht erfolgen wird. Unter dieser Annahme werden die Verwaltungsausgaben (gemäß Kapitel 5) stark sinken. Die Ausgaben gemäß Kapitel 6 (vor allem Personalausgaben) werden in den Jahren 2018 und 2019 wohl etwas schwächer zunehmen als im Jahr 2017.

Tabelle 5:
Arbeitslose, Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld je Empfänger 2013–2019

	2013	2014	2015	2016	2017	2018*	2019*
Arbeitslose (1 000)	2 950	2 898	2 795	2 691	2 533	2 339	2 190
Empfänger von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit							
– 1 000	915	888	834	787	745	683	639
– Anteil an der Arbeitslosenzahl (Prozent)	31,0	30,6	29,8	29,2	29,4	29,2	29,2
Arbeitslosengeld je Empfänger (Euro je Monat)	1 403	1 443	1 484	1 529	1 572	1 630	1 695
Empfänger von Arbeitslosengeld insgesamt (nach dem SGB III)	970	933	859	822	855 ^a	.	.

Prognosewerte. — ^aAb Januar 2017 werden Personen, die Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II beziehen, dem Rechtskreis Sozialgesetzbuch III zugeordnet (Deutsche Bundesbank 2018: 69).

Quelle: Ademmer et al. (2018a: 30); Bundesagentur für Arbeit (2017c: 116; 2018); Deutsche Bundesbank (2018: 69*); eigene Berechnungen; eigene Prognose.

Die sonstigen Ausgaben (Ausgaben gemäß Tabelle 4 wie z.B. die Aufwendungen für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben) werden im Jahr 2018 stagnieren und im Jahr 2019 steigen. Zu den sonstigen Ausgaben werden hier Ausgaben im Rahmen neuer Maßnahmen gezählt. Die Koalitionsparteien haben vereinbart, über die Bundesagentur für Arbeit ein Recht auf Beratung zur Weiterbildung zu realisieren. Zudem wollen sie die „Voraussetzung für einen Anspruch auf Förderung der beruflichen Weiterbildung gemäß § 81 Sozialgesetzbuch III im Sinne von Erweiterungsqualifizierungen anpassen“ (Koalitionsvertrag 2018: 50). Auch sollen finanzielle Anreize für die Weiterbildung geschaffen werden (Koalitionsvertrag 2018: 51). Hier wird angenommen, dass diese Maßnahmen im Jahr 2019 zu Ausgaben in Höhe von 0,4 Mrd. Euro führen werden.

Die neue Bundesregierung will durch Lohnkostenzuschüsse an Unternehmen, an gemeinnützige Einrichtungen und an Kommunen (unter dem Motiv „Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle“) für bis zu 150 000 Langzeitarbeitslose Arbeitsplätze schaffen (Koalitionsvertrag 2018: 50; zur Kritik an diesem Plan vgl. Handelsblatt 2018b: 8–9 und vor allem Berthold 2018 und FAS 2018: 21). Die Maßnahmen sollen durch den Bund finanziert werden (Kapitel 1101 des Bundeshaushalts). Sie werden daher die Finanzen der Bundesagentur für Arbeit nicht beeinflussen.

Die gesamten Ausgaben der Bundesagentur dürften im Jahr 2018 um rund 0,9 Mrd. Euro zunehmen. Im Jahr 2019 werden sie sinken und sich wohl auf 31,5 Mrd. Euro belaufen.

Der Überschuss der Bundesagentur wird im Jahr 2018 bei unverändertem Recht wohl knapp 6,5 Mrd. Euro betragen; die Bundesagentur für Arbeit erwartet für das Jahr 2018 einen Überschuss von lediglich 2,5 Mrd. Euro (Bundesagentur für Arbeit 2017a). Im Jahr 2019 wird der Überschuss wohl 5,9 Mrd. Euro betragen.

4 DIE RÜCKLAGEN DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT² UND IHRE VERZINSUNG

Infolge der Überschüsse der Bundesagentur für Arbeit haben in den vergangenen Jahren deren Rücklagen kräftig zugenommen. Einzelne Einnahmen und Ausgaben werden aber – seit dem Jahr 2013 – nicht im allgemeinen Haushalt verbucht, sondern speziellen Zwecken bzw. Fonds zugeordnet. Es geht um die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage und um die Ausgaben für das Insolvenzgeld einerseits sowie um die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungsumlage und um die Ausgaben für die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung (vor allem Wintergeld) andererseits. So entstehen neben dem allgemeinen Budgetsaldo gegebenenfalls Zuführungen zur Insolvenzgeldrücklage und zur Winterbeschäftigungsrücklage und entsprechende Rücklagen oder Entnahmen aus diesen speziellen Rücklagen. Die gesamten Änderungen dieser Rücklagen resultieren aus den Differenzen aus den betreffenden Einnahmen und Ausgaben abzüglich anteiliger Personal- und sonstiger Verwaltungsausgaben.

Während sich die speziellen Rücklagen aufgrund bestimmter Regeln wenig verändern, hat die allgemeine Rücklage Ende 2017 einen sehr hohen Wert von 17,2 Mrd. Euro erreicht (Tabelle 6). Ende des Jahres 2018 wird sich die allgemeine Rücklage wohl auf 23,8 Mrd. Euro belaufen, Ende 2019 auf 29,8 Mrd. Euro.

Tabelle 6:
Rücklagen der Bundesagentur für Arbeit am Ende der Jahre 2011–2019 (1 000 Euro)

	Allgemeine Rücklage	Insolvenzgeldrücklage	Winterbeschäftigungs- rücklage	Rücklage insgesamt
2011	39 910	0	0	39 910
2012	2 627 174	0	0	2 627 174
2013	2 440 887	30 450	217 018	2 688 355
2014	3 419 285	573 813	272 809	4 265 907
2015	6 489 703	1 205 415	290 956	7 986 074
2016	11 454 772	1 675 242	318 864	13 448 877
2017	17 249 758	1 823 600	327 141	19 400 499
2018*	23 800 500	1 700 000	350 000	25 850 500
2019*	29 780 500	1 570 000	370 000	31 720 500

*Eigene Prognose.

Quelle: Auskunft der Bundesagentur für Arbeit vom 2.1.2018, vom 18.1.2018 und vom 5.2.2018 auf Anfrage; eigene Berechnungen.

² Die in diesem Abschnitt präsentierten Daten zu den Rücklagen sowie deren Änderungen und zu den Zinserträgen in den Jahren 2011 bis 2017 wurden dem Verfasser freundlicherweise von Herrn Paul Ebsen, Pressesprecher der Bundesagentur für Arbeit, und von Herrn Christian Weinert, Pressereferent der Bundesagentur für Arbeit, zur Verfügung gestellt.

Die Rücklagen der Bundesagentur sind ausschließlich in Tagesgeldern, terminierten Tagesgeldern und Kündigungsgeldern angelegt. Die Zinserträge werden nach dem Zuflussprinzip gebucht; Zinserträge aus Termingeldanlagen fallen also zum Zeitpunkt der Fälligkeit an.

Die Erträge auf die allgemeine Rücklage waren gering (Tabelle 7). Zwar betrug die Rendite (Zinserträge in Relation zu den Rücklagen zum Ende des Vorjahres) im Jahr 2012 noch fast 3 Prozent, aber in den Jahren 2013 bis 2017 war sie mit 0,02 bis 0,04 Prozent vernachlässigbar gering. In den Jahren 2018 und 2019 dürfte die Rendite 0 Prozent betragen; möglicherweise werden sich negative Renditen ergeben. Weil die Erträge aus über- bzw. mehrjährigen Termingeldanlagen den Rücklagen zum Ende des Vorjahres zugerechnet werden, entsteht ein leicht verzerrtes Bild der Rendite.

Tabelle 7:
Allgemeine Rücklage der Bundesagentur für Arbeit und Zinserträge aus Rücklage 2011–2019

	Allgemeine Rücklage am Jahresende (1 000 Euro)	Zinserträge aus der Rücklage (1 000 Euro)	Rendite (Prozent)
2011	39 910	3 323	.
2012	2 627 174	1 172	2,94
2013	2 440 887	788	0,03
2014	3 419 285	1 033	0,04
2015	6 489 703	706	0,02
2016	11 454 772	2 279	0,04
2017	17 249 758	4 709	0,04
2018*	23 800 500	700	0,00
2019*	29 780 500	1 000	0,00

*Eigene Prognose.

Quelle: Auskunft der Bundesagentur für Arbeit 2.1.2018, vom 18.1.2018 und vom 5.2.2018 auf Anfrage; eigene Berechnungen.

5 KONJUNKTURELLER UND STRUKTURELLER BUDGETSALDO

Der Budgetsaldo der Bundesagentur für Arbeit lässt sich in eine konjunkturelle und in eine strukturelle Komponente zerlegen. Der strukturelle Budgetsaldo ist derjenige, der resultiert, wenn das Bruttoinlandsprodukt dem Produktionspotenzial gleicht, die Produktionslücke (der „output gap“) also null ist. Die Differenz zwischen dem Budgetsaldo und der strukturellen Komponente des Saldos ist die konjunkturelle Komponente.

Im Jahr 2017 war das Bruttoinlandsprodukt knapp ein Prozent größer als das Produktionspotenzial (Ademmer et al. 2018b: 9), der Budgetsaldo betrug 5,95 Mrd. Euro. Der strukturelle Teil davon ist derjenige, der resultierte, wenn das Bruttoinlandsprodukt in den vergangenen Jahren um insgesamt knapp einen Prozentpunkt weniger zugenommen hätte, als es tatsächlich der Fall war. Unter dieser Bedingung wäre die Beschäftigtenzahl im Jahr 2017 um 306 000 Personen geringer als sonst gewesen. Die Arbeitslosenzahl wäre um 153 000 Personen, die Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld (bei einer Empfängerquote von rund 29 Prozent) um 44 000 Personen größer gewesen. Für das Arbeitslosengeld hätten 0,83 Mrd. Euro mehr

aufgewendet werden müssen, für andere streng konjunkturabhängige Ausgaben 0,11 Mrd. Euro. Die Beitragseinnahmen wären um 0,31 Mrd. Euro, die gesamten Einnahmen um 0,32 Mrd. Euro geringer als sonst gewesen. Die konjunkturelle Komponente des Budgetsaldos im Jahr 2017 beträgt insgesamt 1,26 Mrd. Euro (Tabelle 8). Der Budgetsaldo beträgt konjunkturbereinigt 4,69 Mrd. Euro.

Tabelle 8: Der Budgetsaldo der Bundesagentur für Arbeit und seine Komponenten 2015–2019 (Mrd. Euro)					
	2015	2016	2017	2018*	2019*
Budgetsaldo (1)	3,72	5,46	5,95	6,45	5,87
Konjunkturelle Komponente des Budgetsaldos (2)	.	.	1,26	2,55	3,68
Strukturelle Komponente des Budgetsaldos (3) = (1) – (2)	.	.	4,69	3,90	2,19
Sonderzuweisungen an den Versorgungsfonds der Bundesagentur (4)	.	.	0,70	2,00	0,00
Bereinigter struktureller Budgetsaldo (5) = (3) + (4)	.	.	5,29	5,90	2,19
<i>Nachrichtlich:</i>					
Gesamte Zuführung zum Versorgungsfonds der Bundesagentur (Kapitel 5)	0,54	0,53	1,22	2,64	0,75
*Eigene Prognose.					

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2016c; 2017b); Auskunft der Bundesagentur für Arbeit auf Anfrage; eigene Berechnungen.

Der strukturelle Saldo für das Jahr 2018 beträgt bei analoger Rechnung bei einem „output gap“ von 1,8 Prozentpunkten (Ademmer et al. 2018b: 10) 3,90 Mrd. Euro, die konjunkturelle Komponente beläuft sich auf 2,55 Mrd. Euro. Für das Jahr 2019 resultieren bei einem „output gap“ von 2,5 Prozentpunkten ein struktureller Saldo in Höhe von 2,19 Mrd. Euro und eine konjunkturelle Komponente in Höhe von 3,68 Mrd. Euro.

Bei der Berechnung der strukturellen Budgetsalden wurde nicht berücksichtigt, dass die Zuführungen zum Versorgungsfonds der Bundesagentur in den Jahren 2017 und 2018 Sonderzuweisungen umfassen. Diese sind außergewöhnliche Ausgaben und nicht struktureller Art. Die berechneten strukturellen Salden sind daher um die Sonderzuweisungen zu erhöhen. Die bereinigten strukturellen Budgetsalden belaufen sich auf 5,29 Mrd. Euro im Jahr 2017 und 5,90 Mrd. Euro im Jahr 2018. Dies entspricht 0,49 bzw. 0,52 Beitragssatzpunkten. Bei der Berechnung für das Jahr 2019 wird angenommen, dass es eine Sonderzuweisung nicht geben wird. Im Jahr 2019 wird der bereinigte strukturelle Saldo wohl 2,19 Mrd. Euro betragen. Dies entspricht 0,18 Beitragssatzpunkten.

6 WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ÜBERLEGUNGEN

Der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung kann stärker als geplant gesenkt werden. Er sollte rasch um 0,5 Prozentpunkte auf 2,5 Prozent reduziert werden (vgl. auch Boss 2017). Die Einnahmen der Bundesagentur fielen bei einer Verringerung des Beitragssatzes ab Mai 2018

im Jahr 2018 um 3,9 Mrd. Euro und im Jahr 2019 um 2,4 Mrd. Euro geringer als sonst aus. Die Rücklage nähme gleichwohl in beiden Jahren zu.

Die Bundesagentur für Arbeit hat als Voraussetzung für eine Beitragssatzsenkung häufig genannt, dass die allgemeine Rücklage 20 Mrd. Euro betragen müsse (vgl. z.B. FAZ 2018a: 17). Eine Rücklage in dieser Höhe sei als Puffer nötig, um in einer Rezession nicht gleich den Beitragssatz anheben zu müssen. Sie wird im Verlauf des Jahres 2018 erreicht. Der Zeitpunkt hängt davon ab, in welchem Rhythmus die Sonderzuführung an den Versorgungsfonds geleistet wird.

In der Fraktion der CDU wird kräftig dafür plädiert, den Beitragssatz rasch zu senken. Carsten Linnemann, der Vorsitzende der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der Union, fordert, die im Koalitionsvertrag vereinbarte Senkung um 0,3 Prozentpunkte zum 1. Juli 2018 zu realisieren (Der Spiegel 2018: 22; vgl. auch FAZ 2018b: 18). Peter Weiß, arbeitsmarktpolitischer Sprecher der CDU, plädiert für eine Senkung bis zur Jahresmitte 2018 (ebenda). Diese Position einer raschen Beitragssenkung sollte sich die Bundesregierung zu eigen machen. Und die Bundesregierung sollte den Beitragssatz stärker senken als bisher ins Auge gefasst.

ANHANG: FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER AUSWEITUNG DER MIDI-JOBS

Gemäß dem Koalitionsvertrag sollen nicht nur die Bezieher von Löhnen im Bereich 451 bis 850 Euro je Monat, sondern auch die Bezieher von Bruttolöhnen zwischen 851 und 1 300 Euro je Monat nicht durch die vollen Sozialversicherungsbeiträge belastet werden (Koalitionsvertrag 2018: 54). Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme, die wohl im Jahr 2019 in Kraft treten wird, werden folgendermaßen ermittelt: Zunächst wird die Lohnsumme berechnet, die von der Änderung betroffen ist. Dann wird der Effekt auf die Sozialversicherungsbeiträge, insbesondere auf die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, ermittelt. Positive Effekte auf das Arbeitsangebot werden nicht berücksichtigt; sie dürften gering sein.

Die Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2013 (Statistisches Bundesamt 2017: Tabelle B 4.1) enthält eine Schichtung der rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer (Lohnsteuerfälle) nach der Höhe des Bruttolohns und der in den einzelnen Bruttolohngrößenklassen empfangenen Bruttolöhne. Unter den Annahmen, dass sich im Zeitraum 2013 bis 2019 die Zahl der Lohnsteuerfälle so entwickelt wie die Zahl aller Arbeitnehmer und der Durchschnittslohn der Lohnsteuerfälle sich so verändert wie der Durchschnittslohn aller Arbeitnehmer (Tabelle 3 im Text), lässt sich eine Schichtung für das Jahr 2019 ableiten.

Drei Größenklassen dieser Schichtung werden unter der Annahme der Gleichverteilung in den drei Größenklassen so zerlegt, dass die Größenklassen 1 bis 5 400 Euro, 5 401 bis 10 200 Euro und 10 201 bis 15 600 Euro entstehen. Die Obergrenzen dieser Größenklassen sind – je Monat gerechnet – die Grenzen, auf die es bei der Begünstigung der Midi-Jobs ankommt: 450 Euro, 850 Euro und 1 300 Euro. Mit Hilfe dieser zusätzlichen Schichtung lassen sich die Zahl der rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer (Lohnsteuerfälle) in den Bereichen 451 bis 850 Euro und 851 bis 1 300 Euro und die in diesen Bereichen erzielten Bruttolohnsummen errechnen (Tabelle A1).

Tabelle A1:
Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und ihre Bruttolöhne in ausgewählten Bruttolohngruppen im Jahr 2019

Bruttolohn von ... bis ... Euro	Fälle (1 000)	Bruttolohn (Mill. Euro)
1 – 5 400	3 589,2	9 346,8
5 401 – 10 200	2 583,7	20 321,6
10 201 – 15 600	3 015,2	39 067,5
15 601 oder mehr	26 553,2	1 235 436,6
Insgesamt	35 741,3	1 304 172,5

Quelle: Statistisches Bundesamt (2017); eigene Berechnungen.

Für den ersten Bereich bedeutet die Neuregelung eine Ausweitung der Begünstigung, für den zweiten Bereich entsteht eine Begünstigung. In den begünstigten Bereichen werden die Arbeitgeberbeiträge normal berechnet, während die Arbeitnehmerbeiträge allmählich bis zum allgemeinen Beitragssatz steigen.

Im Bereich 5 401 bis 10 200 Euro (451 bis 850 Euro je Monat) beträgt der Durchschnittslohn 665 Euro je Monat. Der Arbeitnehmeranteil beläuft sich bei einem Beitragssatz von 2,7

Prozent und bei ansonsten geltender Rechtslage (www.lohn-info.de) im Durchschnitt auf 16,77 Prozent des Bruttolohns – bei Vernachlässigung des Zuschlags zum Pflegeversicherungsbeitrag für Kinderlose. Im Bereich 10 201 bis 15 600 Euro (851 bis 1 300 Euro je Monat) beträgt der Durchschnittslohn 1 080 Euro je Monat; der Arbeitnehmeranteil beträgt (ungekürzt) 19,73 Prozent des Bruttolohns. Bei der beabsichtigten Ausweitung der Begünstigung belaufen sich die Arbeitnehmeranteile auf 13,33 bzw. 15,77 Prozent des Bruttolohns. Die auf die Arbeitslosenversicherung entfallenden Arbeitnehmeranteile sinken infolge der beabsichtigten Reform von 1,15 bzw. 1,35 Prozent auf 0,91 bzw. 1,08 Prozent des Bruttolohns. Dies bedeutet Beitragsmindereinnahmen der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 49 und 105 Mill. Euro, insgesamt also 154 Mill. Euro (Tabelle A2). Würde der Beitragsatz ab 1.1.2019 auf 2,5 statt auf 2,7 Prozent verringert, so beliefen sich die Beitragsmindereinnahmen im Jahr 2019 auf 143 Mill. Euro.

Tabelle A2:
Arbeitnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung und Einnahmen der Arbeitslosenversicherung infolge der Begünstigung der Midi-Jobs (untere Bruttolohngruppen) im Jahr 2019

Bruttolohngruppe	Arbeitnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung (Prozent)		Einnahmen der Arbeitslosenversicherung (Mill. Euro)	
	Status quo	Reform	Status quo	Reform
0 – 5 400	0,00	0,00	0,0	0,0
5 401 – 10 200	1,15	0,91	233,7	184,9
10 201 – 15 600	1,35	1,08	527,4	421,9

Quelle: Eigene Berechnungen.

LITERATUR

- Ademmer, M., J. Boysen-Hogrefe, S. Fiedler, D. Groll, P. Hauber, N. Jannsen, S. Kooths und G. Potjagailo (2018a). Deutsche Wirtschaft näher am Limit. Kieler Konjunkturberichte 41 (2018|1). Institut für Weltwirtschaft, Kiel. Via Internet (16. April 2018) <https://www.ifw-kiel.de/pub/kieler-konjunkturberichte/2018/kkb_41_2018-q1_deutschland_de.pdf>.
- Ademmer, M., J. Boysen-Hogrefe, S. Fiedler, K.-J. Gern, D. Groll, P. Hauber, N. Jannsen, S. Kooths, G. Potjagailo und U. Stolzenburg (2018b). Wachstum lässt nach – Konjunktur kühlt ab. Kieler Konjunkturberichte 42 (2018|1). Institut für Weltwirtschaft, Kiel. Via Internet (16. April 2018) <https://www.ifw-kiel.de/pub/kieler-konjunkturberichte/2018/kkb_42_2018-q1_mfp.pdf>.
- Berthold, N (2018). „Soziale“ Arbeitsmärkte sind fauler Zauber. Wirtschaftliche Freiheit. Das ordnungspolitische Journal. 3. April. Via Internet (10. April 2018) <<http://wirtschaftlichefreiheit.de/wordpress/?p=22633>>.
- Boss, A. (2017). Bundesagentur für Arbeit – Beitragssatz senken! Kiel Policy Brief 104. Institut für Weltwirtschaft, Kiel.
- Bundesagentur für Arbeit (2016a). Der Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2013 bis 2017 – Soll- und Ist-Vergleich. Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit (2016b). Haushaltsplan 2017. Via Internet (30. Januar 2017) <https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mtk1/~edisp/egov-content488711.pdf?_ba.sid=EGOV-CONTENT488717>.
- Bundesagentur für Arbeit (2016c). Kurzfassung Haushaltsplan 2017. Eckwerte vom 11. Oktober 2017. Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit (2017a). Der Haushalt 2018 der Bundesagentur für Arbeit: Gut gerüstet für die Zukunft. Presseinformation Nr. 25. Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit (2017b). Kurzfassung Haushaltsplan 2018. Eckwerte vom 12. Oktober. Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit (2017c). Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Dezember und Jahr 2017. Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit (2018). Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt. Februar. Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit (Ifd. Jgg.). Einnahmen und Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit. Nürnberg.
- Bundesrat (2017). Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2018 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2018 – InsoGeldFestV 2018). Drucksache 583/17 vom 1. August 2107.
- Der Spiegel (2018). Turbo für die Beitragssenkung. 10. März: 22.
- Deutsche Bundesbank (2018). Monatsbericht. Februar. Frankfurt am Main.
- FAS (Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung) (2018). Das Märchen vom sozialen Arbeitsmarkt. 1. April: 21.
- FAZ (Frankfurter Allgemeine Zeitung) (2018a). Bundesagentur für Arbeit hält Beitragssenkung für möglich. 12. Januar: 17.
- FAZ (Frankfurter Allgemeine Zeitung) (2018b). Die ersten Baustellen der großen Koalition. 13. März: 18.
- Handelsblatt (2018a). Gute Argumente für Schulz. 25. Januar: 5.
- Handelsblatt (2018b). Der Staatsvertrag der Koalition. 12. März: 8–9.
- Koalitionsvertrag (2018). Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Via Internet (Zugriff am 19. Februar 2018) <https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1>.
- Statistisches Bundesamt (2017). *Fachserie 14: Finanzen und Steuern, Reihe 7.1: Lohn- und Einkommensteuer 2013*. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2018). *Fachserie 18: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Reihe 1.2: Inlandsproduktberechnung – Vierteljahresergebnisse. 4. Vierteljahr 2017*. Wiesbaden.

www.lohn-info.de – Informationen zur Lohn- und Gehaltsabrechnung, Beitragsberechnung in der Gleitzone für 2018. Via Internet (3. April 2018) <https://www.lohn-info.de/gleitzone_2018.html>.

IMPRESSUM

DR. KLAUS SCHRADER
Leiter Bereich Schwerpunktanalysen
Head of Special Topics

> klaus.schrader@ifw-kiel.de

Herausgeber:

Institut für Weltwirtschaft (IfW)
Kiellinie 66, D-24105 Kiel
Tel.: +49-431-8814-1
Fax: +49-431-8814-500

Redaktionsteam:

Dr. Klaus Schrader (Schriftleitung, v.i.S.d.
§ 6 MDStV), Ilse Büxenstein-Gaspar, M.A.,
Margitta Führmann.
Das Institut für Weltwirtschaft ist eine rechtlich
selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts des
Landes Schleswig-Holstein.

Umsatzsteuer ID:

DE 251899169

Das Institut wird vertreten durch:

Prof. Dennis J. Snower, Ph.D. (Präsident)

Cover Foto:

© Franz Pfluegl - Fotolia.com

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur des Landes Schleswig-Holstein



© 2018 Institut für Weltwirtschaft.
Alle Rechte vorbehalten.

> <https://www.ifw-kiel.de/wirtschaftspolitik/zentrum-wirtschaftspolitik/kiel-policy-brief>